

vom 1. Juli 1949 —GVOB1. S. 434.—Zu diesen Gesetzen sind in den einzelnen Ländern Ausführungsbestimmungen ergangen.

Nachstehend wird das thüringische Gesetz unter Hinweis auf die Abweichungen in den anderen Gesetzen abgedruckt, wobei die einzelnen Länder mit ihren Anfangsbuchstaben bezeichnet werden. Es folgen dann die in den Ländern ergangenen Ausführungsvorschriften. Die Vorschriften des GVG werden in der diesen Gesetzen entsprechenden Fassung gebracht.

Thüringen:

Gesetz über die Wehl der Schöffen und Geschworenen vom 1S. November 1948 (Regln. I S. 109):

Zur Durchführung der in Art. 46 der Verfassung des Landes Thüringen vom 20. Dezember 1946 niedergelegten Grundsätze über die Auswahl von Schöllen und Geschworenen wird bestimmt:

Artikel I

i 1

(1) Die Schöffen und Geschworenen für die Amtsgerichte und Landgerichte werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen von den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt bis zum 1. Dezember jedes dritten Jahres für die drei folgenden Kalenderjahre. Es ist die zweifache Anzahl der voraussichtlich benötigten Schöffen und Geschworenen (§ 3 Abs. 1) zu wählen.

Anm.i M: § 1 Abs. 1: Die Schöffen und Geschworenen für die Amtsgerichte und Landgerichte werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen von den Kreistagen der Landkreise und den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise gewählt.

Br: § 1 Abs. 2: Die Wahl erfolgt erstmalig für die Zeit vom 1. Juli 1949 bis einschließlich 31. Dezember 1951. für die spätere Zeit jeweils für drei Jahre. Es ist die zweifache Anzahl der voraussichtlich benötigten Schöffen und Geschworenen (§ 3 Abs. 1) zu wählen.

S: § 1 Abs. 2: Die Wahl erfolgt bis zum 1. Dezember jedes dritten Jahres erstmals zum 1. Dezember 1949, für die drei folgenden Kalenderjahre. Es ist die zweifache Anzahl der voraussichtlich benötigten Schöffen und Geschworenen (§ 3 Abs. 1) zu wählen.

§ 1 Abs. 3: Vor Ablauf der Wahlzeit können Schöffen und Geschworene vor dem Kreistag oder der Stadtverordnetenversammlung abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung des Landes oder die Gesetze verstoßen! oder auf andere Weise Ihre Pflichten als Richter gröblich verletzen oder wenn sie sich für ihr Amt sonst als ungeeignet erwiesen haben. Vor der Beschlußfassung ist der zuständige Landgerichtspräsident zu hören.